

Vom Antragsteller und seinem Ehegatten oder Partner einer eheähnlichen Gemeinschaft und des weiteren für jedes Konto, Vertrag, Depot usw. ist eine b e s o n d e r e Erklärung abzugeben.	Bl. d. A.
--	--------------

Anlage zum Antrag auf Gewährung von Sozialleistungen

Beantragte Leistung _____ Antrag vom _____

Antragsteller/in
Hilfesuchende/r
(Name, Anschrift) _____ geboren am _____

Name des/der die Er-
klärung abgebenden
Haushaltsangehörigen _____ Verw.-Verh. zum/
zur Antragsteller/in
Hilfesuchenden _____

Erklärung

Ich bin darüber belehrt worden, dass ich gemäß § 60 Sozialgesetzbuch – Allgemeiner Teil – (SGB) über meine Einkommens- und Vermögensverhältnisse wahrheitsgemäße und vollständige Angaben zu machen habe. Von den rückseitig abgedruckten Bestimmungen der §§ 60 und 66 SGB (Mitwirkungspflichten und Folgen fehlender Mitwirkung) sowie § 263 Strafgesetzbuch (Betrug) habe ich Kenntnis genommen. Ich weiß, dass unrichtige bzw. unvollständige Angaben strafrechtliche Verfolgung wegen Betrugs nach sich ziehen können.

Hiernach erkläre ich Ich unterhalte **k e i n (e n)** Sparkonto, Postsparkonto, Girokonto
Kapitalansamlungsvertrag, Bausparvertrag, Wertpapierdepot.

Ich unterhalte ein(en)

bei: _____
(Bezeichnung und Anschrift des Instituts)

Konto-Vertrags-Nr.	Laufzeit des Vertrages (vom – bis)	Betrag der Einlage bzw. Vertragssumme oder Wert -Euro-

Als Beweismittel lege ich vor: Sparbuch letzten Kontoauszug vom _____

Vertrag

_____, den _____

Unterschrift, ggf. wie bei der Bank hinterlegt

(ggf. zusätzliche Unterschrift des/der
Personensorgeberechtigten)

Auszug aus dem Sozialgesetzbuch (SGB) – Allgemeiner Teil –

Dritter Titel: Mitwirkung des Leistungsberechtigten

§ 60 Angabe von Tatsachen

- (1) Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, hat
1. alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind, und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen,
 2. Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen,
 3. Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers Beweiskunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen.

Satz 1 gilt entsprechend für denjenigen, der Leistungen zu erstatten hat.

- (2) Soweit für die in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Angaben Vordrucke vorgesehen sind, sollen diese benutzt werden.

§ 66 Folgen fehlender Mitwirkung

- (1) Kommt derjenige, der eine Sozialleistung beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten nach den §§ 60 bis 62, 65 nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert, kann der Leistungsträger ohne weitere Ermittlungen die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen, soweit die Voraussetzungen der Leistung nicht nachgewiesen sind. Dies gilt entsprechend, wenn der Antragsteller oder Leistungsberechtigte in anderer Weise absichtlich die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert.
- (2) Kommt derjenige, der eine Sozialleistung wegen Arbeitsunfähigkeit, wegen Gefährdung oder Minderung der Erwerbsfähigkeit oder wegen Arbeitslosigkeit beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten nach den §§ 62 bis 65 nicht nach und ist unter Würdigung aller Umstände mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass deshalb die Arbeits-, Erwerbs- oder Vermittlungsfähigkeit beeinträchtigt oder nicht verbessert wird, kann der Leistungsträger die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen.
- (3) Sozialleistungen dürfen wegen fehlender Mitwirkung nur versagt oder entzogen werden, nachdem der Leistungsberechtigte auf diese Folge schriftlich hingewiesen worden ist und seiner Mitwirkungspflicht nicht innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist nachgekommen ist.

Auszug aus dem Strafgesetzbuch

§ 263 Betrug

- (1) Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines anderen dadurch beschädigt, dass er durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Tatsachen einen Irrtum erregt oder unterhält, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder einer Geldstrafe bestraft.
- (2) Der Versuch ist strafbar.
- (3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu 10 Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter
1. gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung von Urkundenfälschung oder Betrug verbunden hat,
 2. einen Vermögensverlust großen Ausmaßes herbeiführt oder in der Absicht handelt, durch die fortgesetzte Begehung von Betrug eine große Zahl von Menschen in die Gefahr des Verlustes von Vermögenswerten zu bringen,
 3. eine andere Person in wirtschaftliche Not bringt,
 4. seine Befugnisse oder seine Stellung als Amtsträger missbraucht oder
 5. einen Versicherungsfall vortäuscht, nachdem er oder ein anderer zu diesem Zweck eine Sache von bedeutendem Wert in Brand gesetzt oder durch Brandlegung ganz oder teilweise zerstört oder ein Schiff zum Sinken gebracht hat.
- (4) § 243 Abs. 2 sowie §§ 247 und 248a gelten entsprechend.

**Informationen zur Übernahme der Unterkunft- und Heizkosten
nach dem SGB XII im Bereich des Kreises Wesel**

Höhe der Unterkunftskosten, die durch das Sozialamt im Bereich des Kreises Wesel übernommen werden

Im Rahmen von Sozialhilfe- oder Grundsicherungsleistungen nach dem SGB XII werden auch Aufwendungen für die Unterkunft übernommen. Die Höhe der vom Sozialamt zu übernehmenden Unterkunftskosten wird nach oben hin beschränkt. Es können grundsätzlich nur die Kosten übernommen werden, die angemessen sind.

Bei der Beurteilung, welche Kosten im jeweiligen Einzelfall angemessen sind, wird die reale und regionale Lage auf dem Wohnungsmarkt der einzelnen Kommunen im Kreis Wesel ebenso berücksichtigt wie die Größe und Zusammensetzung der jeweiligen Haushaltsgemeinschaft.

Im Kreis Wesel ergeben sich hierdurch aktuell folgende im Rahmen des SGB XII anerkennungsfähige Höchstgrenzen:

Vergleichsraum		Kosten der Unterkunft					
		Haushaltsgröße					
		1 Person	2 Pers.	3 Pers.	4 Pers.	5 Pers.	jede weitere Person
I	▪ Dinslaken ▪ Hünxe	378,50 €	475,15 €	555,20 €	680,20 €	814,00 €	111,00 €
II	▪ Kamp-Lintfort	406,50 €	490,75 €	576,00 €	671,65 €	811,80 €	110,70 €
III	▪ Moers	387,00 €	479,70 €	564,80 €	659,30 €	778,80 €	106,20 €
IV	▪ Neuk.-Vluyn	381,50 €	477,75 €	533,60 €	645,05 €	753,50 €	102,75 €
V	▪ Alpen ▪ Rheinberg ▪ Sonsbeck ▪ Xanten	385,50 €	499,85 €	609,60 €	715,35 €	814,00 €	111,00 €
VI	▪ Voerde	358,50 €	443,30 €	522,40 €	642,20 €	743,60 €	101,40 €
VII	▪ Hamminkeln ▪ Schermbeck ▪ Wesel	361,50 €	445,25 €	544,00 €	651,70 €	751,30 €	102,45 €

Bei den aufgeführten Beträgen handelt es sich um **die monatliche Kaltmiete einschließlich der tatsächlich entstehenden Betriebs-/Nebenkosten** (ohne Heizung).

Überschreiten Ihre Unterkunftskosten die oben genannten Beträge, sind Sie verpflichtet, diese Kosten durch Umzug, Untervermietung oder andere geeignete Maßnahmen auf die festgeschriebenen Höchstwerte zu reduzieren. Soweit Sie Ihre Bemühungen zur Reduzierung der Unterkunftskosten nachvollziehbar nachweisen können, ist es dem Sozialamt im Einzelfall möglich, für höchstens 6 Monate auch die erhöhten Kosten zu übernehmen.

Sollten Sie nicht gewillt sein, geeignete Maßnahmen zur Reduzierung der Unterkunftskosten zu ergreifen, können nur die für Ihren Haushalt angemessenen Kosten durch das Sozialamt gewährt werden.

Sehen Sie keine Möglichkeit zur Kostenreduzierung - beispielsweise durch Untervermietung - wollen aber in der zu teuren Wohnung verbleiben und sind **bereit und in der Lage**, den Unterschiedsbetrag zwischen den o. g. Höchstbeträgen und Ihrer tatsächlichen Miete **selbst** zu tragen, übernimmt das Sozialamt die angemessenen Kosten gemäß den oben genannten Höchstgrenzen. Sie bleiben aber verpflichtet nachzuweisen, aus welchen Mitteln Sie die **monatlichen Mehrkosten** zahlen.

Vorlage der jährlichen Heizkosten- und Betriebs-/Nebenkostenabrechnung

Sie erhalten in der Regel einmal jährlich eine **Heizkosten-** und eine **Betriebs-/Nebenkostenabrechnung** durch Ihre/n Vermieter/in bzw. Ihr Versorgungsunternehmen. Sie sind verpflichtet, diese Abrechnung(en) **unverzüglich** bei Ihre(m)/r Sachbearbeiter/in **im Sozialamt** einzureichen.

Guthaben aus der Heizkosten – und/oder Betriebs-/Nebenkostenabrechnung

Rückzahlungen und Guthaben aus der Heizkosten- und/oder Betriebs-/Nebenkostenabrechnung gelten als Einkommen und mindern grundsätzlich den in dem Monat der Rückzahlung oder der Gutschrift bestehenden Leistungsanspruch.

Soweit die von Ihnen dem Sozialamt pflichtgemäß vorgelegte Abrechnung ein Guthaben ausweist, wird dieses insoweit berücksichtigt, dass Sie im nächsten Monat nur die um das Guthaben gekürzten Leistungen im Rahmen der Sozialhilfe oder Grundsicherung erhalten. Anschließend werden wieder die vollen Leistungen durch das Sozialamt übernommen.

Nachforderung aus der Heizkosten- und/oder Betriebs-/Nebenkostenabrechnung

Soweit Ihre Unterkunftskosten grundsätzlich unter den Miethöchstgrenzen liegen und als angemessen anerkannt werden, können auch die Nachforderungen Ihre(s)/r Vermieter(s)/in aus der Betriebs-/Nebenkostenabrechnung durch das Sozialamt übernommen werden.

Liegt Ihr Heizverbrauch unter Ihrem angemessenen Heizverbrauchshöchstwert, können auch die Nachforderungen Ihres Versorgungsunternehmens aus der Heizkostenabrechnung durch das Sozialamt übernommen werden.

Wichtige Hinweise zum Umzug

Vor Abschluss eines Mietvertrages für eine neue Unterkunft sollen Sie die Zustimmung des Sozialamtes, in dessen Bereich die neue Wohnung liegt, zum Umzug einholen. Die Zustimmung kann nur dann erteilt werden, wenn der von Ihnen angestrebte Umzug erforderlich ist und die Kosten für die neue Unterkunft angemessen sind.

Ist der von Ihnen beabsichtigte Umzug nicht erforderlich, haben Sie von Beginn an lediglich Anspruch auf Übernahme der für Ihren neuen Wohnort maßgeblichen angemessenen Unterkunftskosten.

Liegt die von Ihnen ausgewählte Wohnung im Bereich einer anderen Stadt/Gemeinde, beachten Sie bitte, dass die auf Seite 1 aufgeführten Miethöchstgrenzen nur im Bereich des Kreises Wesel ihre Gültigkeit haben. In anderen Kommunen kann die angemessene Höchstgrenze von den hiesigen Werten nach oben oder unten abweichen.

Auch die notwendigen **Wohnungsbeschaffungs-** und **Umzugskosten** können durch das bis zum Umzug zuständige Sozialamt übernommen werden. Sofern für die neue Wohnung eine **Mietkaution** fällig werden sollte, kann diese darlehensweise im Rahmen des SGB XII vom Sozialamt ihres neuen Wohnortes übernommen werden.

Es ist also in jedem Fall wichtig, dass Sie vor einem geplanten Umzug konkret abklären, ob und welche Kosten durch das Sozialamt übernommen werden können.

Grundsätzlich gilt:

Sollten Sie beabsichtigen umzuziehen, fragen Sie noch bevor Sie eine/n Makler/in beauftragen oder einen neuen Mietvertrag unterschreiben Ihre/n Sachbearbeiter/in nach den Möglichkeiten und Voraussetzungen hierfür. Nur so können Sie sicherstellen, dass der Umzug für Sie keinerlei negative leistungsrechtliche Konsequenzen hat.

Übernahme der Heiz- und Warmwasserkosten

Heizkosten

Gem. § 35 Abs. 4 S. 1 SGB XII werden Leistungen für Ihre Heizung in tatsächlicher Höhe nur erbracht, soweit sie **angemessen** sind. Eklatant kostspieliges oder unwirtschaftliches Heizen ist vom Grundsicherungsträger nicht zu finanzieren.

In Ermangelung eines aktualisierten kommunalen Heizspiegels für den Kreis Wesel ist ab 2010 der jeweils aktuelle **bundesweite Heizspiegel** zugrunde zu legen, der bei dem Deutschen Mieterbund, Kennwort „Heizspiegel“ in 10169 Berlin, angefordert oder unter www.heizspiegel.de heruntergeladen werden kann.

Der Grenzwert des angemessenen Heizkostenverbrauchs ist demnach abhängig von

- der Heizart
- der Gesamtfläche des Gebäudes, in dem sich Ihre Wohnung befindet
- der Haushaltsgröße

und

- der Art der Warmwasserbereitung.

So ergeben sich folgende **angemessene Heizverbrauchshöchstwerte**, deren Kosten durch das Sozialamt im Bereich des Kreises Wesel übernommen werden.

Anwendung bei **dezentraler** Warmwasserversorgung

Heizkosten (ohne Warmwasser) Bundesweiter Heizspiegel für das Jahr 2020							
Heizart	Gebäude-fläche m ²	in	Unang. Heizkosten je m ² /Jahr	Nichtprüfgrenze nach Haushaltsgrößen pro Jahr in €			
				1 Pers. (50 qm)	2 Pers. (65 qm)	3 Pers. (80 qm)	4 Pers. (95 qm)
Heizöl	100 bis	250	> 16,50 €	825,00 €	1.072,50 €	1.320,00 €	1.567,50 €
	251 bis	500	> 16,00 €	800,00 €	1.040,00 €	1.280,00 €	1.520,00 €
	501 bis	1.000	> 15,50 €	775,00 €	1.007,50 €	1.240,00 €	1.472,50 €
	>	1.000	> 15,10 €	755,00 €	981,50 €	1.208,00 €	1.434,50 €
Erdgas	100 bis	250	> 15,40 €	770,00 €	1.001,00 €	1.232,00 €	1.463,00 €
	251 bis	500	> 14,20 €	710,00 €	923,00 €	1.136,00 €	1.349,00 €
	501 bis	1.000	> 13,10 €	655,00 €	851,50 €	1.048,00 €	1.244,50 €
	>	1.000	> 12,40 €	620,00 €	806,00 €	992,00 €	1.178,00 €
Fern- wärme	100 bis	250	> 21,00 €	1.050,00 €	1.365,00 €	1.680,00 €	1.995,00 €
	251 bis	500	> 19,40 €	970,00 €	1.261,00 €	1.552,00 €	1.843,00 €
	501 bis	1.000	> 18,10 €	905,00 €	1.176,50 €	1.448,00 €	1.719,50 €
	>	1.000	> 17,20 €	860,00 €	1.118,00 €	1.376,00 €	1.634,00 €

Heizkosten (ohne Warmwasser) Bundesweiter Heizspiegel 2020						
Heizart	Gebäude-fläche m ²	Unang. Heizkosten je m ² /Jahr	Nichtprüfgrenze nach Haushaltsgrößen pro Jahr in €			
			1 Pers. (50 qm)	2 Pers. (65 qm)	3 Pers. (80 qm)	4 Pers. (95 qm)
Wärme- pumpe	100 bis 250	> 20,40 €	1.020,00 €	1.326,00 €	1.632,00 €	1.938,00 €
	251 bis 500	> 19,50 €	975,00 €	1.267,50 €	1.560,00 €	1.852,50 €
	501 bis 1.000	> 18,70 €	935,00 €	1.215,50 €	1.496,00 €	1.776,50 €
	> 1.000	> 18,20 €	910,00 €	1.183,00 €	1.456,00 €	1.729,00 €
Holz- pellets	100 bis 250	> 12,10 €	605,00 €	786,50 €	968,00 €	1.149,50 €
	251 bis 500	> 10,90 €	545,00 €	708,50 €	872,00 €	1.035,50 €

Kosten der Warmwasserversorgung

Bei der Gewährung von Leistungen für Ihre Warmwasserversorgung ist zu unterscheiden, ob Sie Ihre Warmwasserversorgung dezentral (z.B. Wasserboiler, Durchlauferhitzer) oder zentral vornehmen.

Dezentrale Warmwasserversorgung

Soweit Sie Ihr Warmwasser durch in Ihrer Unterkunft installierte Vorrichtungen (z. B. Warmwasserboiler) erzeugen, wird Ihnen zusätzlich zu den angemessenen Heizkosten ein Mehrbedarf für die Warmwasserversorgung für jede in Ihrem Haushalt lebende leistungsberechtigte Person (LB) entsprechend ihrer Regelbedarfsstufe nach § 30 Abs. 7 SGB XII in folgender Höhe zusätzlich erbracht:

Regelbedarfsstufe	Personen	Prozentsatz	Mehrbedarf in Euro
1	Erwachsene Person, die in einer Wohnung lebt und für die nicht Regelbedarfsstufe 2 gilt.	2,3 %	10,26 €
2	Erwachsene Person, wenn sie <ul style="list-style-type: none"> ▪ in einer Wohnung mit einem Ehegatten oder Lebenspartner oder in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft mit einem Partner zusammenlebt ▪ in einer besWf nach § 42a Abs. 2 S. 3 SGB XII lebt 	2,3 %	9,22 €
4	Jugendliche vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	1,4 %	5,22 €
5	Kinder vom Beginn des 7. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres	1,2 %	3,71 €
6	Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres	0,8 %	2,26 €

Über den pauschalierten Mehrbedarf hinausgehende höhere Aufwendungen bei dezentraler Warmwasserversorgung können nur berücksichtigt werden, soweit sie durch eine separate Messeinrichtung nachgewiesen werden (§ 30 Abs. 7 S. 3 SGB XII).

Heiz- und Warmwasserkosten bei zentraler Warmwasserversorgung

Bei **zentraler** Warmwasserversorgung werden Ihre Kosten gem. § 35 Abs. 4 S. 3 SGB XII in tatsächlicher Höhe übernommen, soweit sie angemessen sind. Es erfolgt eine zusammengefasste Angemessenheitsprüfung der Kosten für Heizung und Warmwasserversorgung. Hierzu werden die v. g. angemessenen Höchstkosten für die Heizung (s. Seite 3) um einen angemessenen Betrag für die Warmwasserversorgung erhöht, welcher lt. bundesweitem Heizkostenspiegel bei einer Beheizung mit **Erdgas, Heizöl, Fernwärme** oder **Holzpellets** einen Wert von **1,60 Euro pro qm** und bei einer Beheizung mit einer **Wärmepumpe 2,10 Euro pro qm Ihrer abstrakt angemessenen Wohnfläche** beträgt.

Diese zusammengefasste Angemessenheitsprüfung hat für Sie den Vorteil, dass Sie ggfs. zu hohe Kosten der Warmwasserzubereitung durch geringe Heizkosten (oder umgekehrt) ausgleichen können.

So ergeben sich folgende **angemessene Höchstbeträge für die Heizungs- incl. Warmwasserkosten**, die durch das Sozialamt im Bereich des Kreises Wesel übernommen werden.

Anwendung bei **zentraler** Heiz- und Warmwasserversorgung

Heiz- und Warmwasserkosten Bundesweiter Heizspiegel 2020						
Heizart	Gebäude-fläche m ²	Unang. Heiz-kosten je m ² /Jahr	Nichtprüfgrenze nach Haushaltsgrößen pro Jahr in €			
			1 Pers. (50 qm)	2 Pers. (65 qm)	3 Pers. (80 qm)	4 Pers. (95 qm)
Heizöl	100 bis 250	> 18,10 €	905,00 €	1.176,50 €	1.448,00 €	1.719,50 €
	251 bis 500	> 17,60 €	880,00 €	1.144,00 €	1.408,00 €	1.672,00 €
	501 bis 1.000	> 17,10 €	855,00 €	1.111,50 €	1.368,00 €	1.624,50 €
	> 1.000	> 16,70 €	835,00 €	1.085,50 €	1.336,00 €	1.586,50 €
Erdgas	100 bis 250	> 17,00 €	850,00 €	1.105,00 €	1.360,00 €	1.615,00 €
	251 bis 500	> 15,80 €	790,00 €	1.027,00 €	1.264,00 €	1.501,00 €
	501 bis 1.000	> 14,70 €	735,00 €	955,50 €	1.176,00 €	1.396,50 €
	> 1.000	> 14,00 €	700,00 €	910,00 €	1.120,00 €	1.330,00 €
Fern-wärme	100 bis 250	> 22,60 €	1.130,00 €	1.469,00 €	1.808,00 €	2.147,00 €
	251 bis 500	> 21,00 €	1.050,00 €	1.365,00 €	1.680,00 €	1.995,00 €
	501 bis 1.000	> 19,70 €	985,00 €	1.280,50 €	1.576,00 €	1.871,50 €
	> 1.000	> 18,80 €	940,00 €	1.222,00 €	1.504,00 €	1.786,00 €

Heiz- und Warmwasserkosten Bundesweiter Heizspiegel 2020						
Heizart	Gebäude-fläche m ²	Unang. Heizkosten je m ² /Jahr	Nichtprüfgrenze nach Haushaltsgrößen pro Jahr in €			
			1 Pers. (50 qm)	2 Pers. (65 qm)	3 Pers. (80 qm)	4 Pers. (95 qm)
Wärme- pumpe	100 bis 250	> 22,50 €	1.125,00 €	1.462,50 €	1.800,00 €	2.137,50 €
	251 bis 500	> 21,60 €	1.080,00 €	1.404,00 €	1.728,00 €	2.052,00 €
	501 bis 1.000	> 20,80 €	1.040,00 €	1.352,00 €	1.664,00 €	1.976,00 €
	> 1.000	> 20,30 €	1.015,00 €	1.319,50 €	1.624,00 €	1.928,50 €
Holz- Pellets	100 bis 250	> 13,70 €	685,00 €	890,50 €	1.096,00 €	1.301,50 €
	251 bis 500	> 12,50 €	625,00 €	812,50 €	1.000,00 €	1.187,50 €

Achten Sie daher bitte gewissenhaft auf ein sparsames und ökologisches Heizverhalten und einen sorgsamen Warmwasserverbrauch.

Bitte überprüfen Sie daher Ihren Verbrauch. Verbräuche, welche die angemessenen Verbrauchshöchstwerte übersteigen, können zukünftig möglicherweise nicht mehr übernommen werden. Dies gilt bereits für Ihre nächste Heizkostendabrechnung.

Haben Sie Fragen zur Übernahme der angemessenen Heiz- und Warmwasserverbrauchskosten, richten Sie diese bitte an Ihre/n zuständige/n Sachbearbeiter/in.

Der Deutsche Mieterbund gibt folgende Energiespar-Tipps, mit denen Sie Kosten einsparen können:

1. Überheizen Sie Ihre Wohnung nicht

Wird die Raumtemperatur in den Wintermonaten nur um 1 °C gesenkt, spart das rund 6 Prozent an Heizenergie.

Empfohlene Raumtemperaturen

Wohnbereich	20 – 21 °C (Thermostatventil Stufe 3)
Küche, Schlafzimmer	17 °C (Thermostatventil Stufe 2)
Nachts überall	16 °C (Thermostatventil Stufe 1 – 2)
Abwesenheit am Tag überall	15 °C (Thermostatventil Stufe 1 – 2)
Längerer Urlaub	Heizung aus (Thermostatventil Stufe *)

2. Benutzen Sie elektronische Thermostatventile

Bei zentral beheizten Häusern können Sie damit Ihre individuellen Heizzeiten bequem programmieren. So können Sie 15 Prozent der Heizenergie sparen.

3. Lassen Sie nach Einbruch der Dunkelheit die Rolläden herunter oder ziehen Sie die Vorhänge zu.

So können Sie Wärmeverluste senken. Achten Sie jedoch darauf, unter dem Fenster angebrachte Heizkörper nicht zu verdecken und damit zu isolieren.

4. Lüften Sie richtig

Gekippte Fenster sorgen kaum für Luftaustausch, sondern kühlen die Wände aus. Stoßlüften spart dagegen viel Energie. In den Wintermonaten wird empfohlen, die Fenster mehrmals täglich für vier bis sechs Minuten weit zu öffnen.

5. Tipp für Hauseigentümer: Warten Sie Ihre Heizungsanlage regelmäßig.

das sichert die Leistungsfähigkeit der Anlage. Schon eine geringe Ablagerung von Ruß und ein nicht optimal eingestellter Brenner verursachen Mehrkosten von rund 5 Prozent.“

ausgehändigt am:

Datum

Unterschrift

Information

nach Artikel 13 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)
bei Erhebung personenbezogener Daten
bei der betroffenen Person

Die Stadt Kamp-Lintfort verarbeitet (insbesondere erhebt, übermittelt und speichert) Ihre personenbezogenen Daten, wenn Sie den Antrag auf Sozialhilfe bzw. Pflegegeld ausgefüllt haben. Diese Daten werden von der Stadt Kamp-Lintfort - Sozialamt - im Rahmen des zu bearbeitenden Antrages und der ggf. zu gewährenden Leistungen benötigt.

Verantwortlicher	Stadt Kamp-Lintfort Der Bürgermeister, Am Rathaus 2, 47475 Kamp-Lintfort, Telefon 02842/9120 (Zentrale), Fax 02842/912367, Email: info@kamp-lintfort.de
Datenschutzbeauftragte	Stadt Kamp-Lintfort - Datenschutzbeauftragter, Am Rathaus 2, 47475 Kamp-Lintfort, Tel.:02842/912255, Fax 02842/912367, Email: datenschutz@kamp-lintfort.de
Zweck/e der Datenverarbeitung	<p>Zweck der Datenverarbeitung ist die Gewährung von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) bzw. Alten und Pflegegesetz NRW (APG NRW).</p> <p>Ihre in diesem Zusammenhang zu verarbeitenden personenbezogenen Daten sind zweckgebunden, das heißt, sie werden nur zu dem Zweck verwendet, für den sie erhoben worden sind. Eine Weiterverarbeitung dieser Daten für andere Zwecke ist nur unter den Voraussetzungen des § 67c Abs. 2 – 5 SGB X möglich.</p>
Wesentliche Rechtsgrundlage/n	<p>Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt aufgrund folgender Rechtsgrundlagen:</p> <p>§§ 67a bis 78 Sozialgesetzbuch X (SGB X), §§ 143 ff. Sozialgesetzbuch IX (SGB IX), § 118, §§ 121 ff. Sozialgesetzbuch XII (SGB XII), § 21 Abs. 1 Alten- und Pflegegesetz NRW (APG NRW)</p>
Verpflichtung zur Bereitstellung der Daten, Folgen bei Nichtbereitstellung	<p>Mitwirkungspflicht gem. § 60 SGB I</p> <p>Folgen fehlender Mitwirkung gem. § 66 SGB I: Vollständiger oder teilweiser Leistungsentzug bzw. Leistungsversagung</p>
Empfänger oder Kategorien von Empfängern der Daten	<p>Die Daten werden ausschließlich im Rahmen datenschutzrechtlicher Zulässigkeiten an die in §§ 67a – 78 Sozialgesetzbuch X (SGB X) genannten Stellen weitergegeben bzw. befinden sich mit diesen Stellen im Rahmen der Sachbearbeitung im Datenaustausch.</p>
Dauer der Speicherung und Aufbewahrungsfristen	<p>Sozialdaten sind gem. § 84 Abs. 2 SGB X zu löschen, wenn ihre Speicherung unzulässig ist. Sie sind auch zu löschen, wenn ihre Kenntnis für die verantwortliche Stelle zur rechtmäßigen Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben nicht mehr erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass durch die Löschung schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden. Dazu sind weitere Aufbewahrungsfristen und Archivierungserfordernisse zu beachten.</p> <p>Ihre im Rahmen dieses Antragsverfahrens erfassten personenbezogenen Daten werden daher für die Dauer des zur rechtmäßigen Erfüllung der Aufgaben notwendigen Zeitraumes gespeichert. Danach werden diese Daten aufgrund weiterer Archivierungserfordernisse für die Dauer von weiteren 10 Jahren gespeichert. Nach Ablauf dieser Frist werden die personenbezogenen Daten unwiederbringlich gelöscht, falls nicht aus besonderem Grund (z. B. bestehende Rückforderungsansprüche des Sozialamtes) eine längere Speicherung erforderlich ist.</p>

Rechte der betroffenen Person	Auf Ihre Rechte zu Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragung und Widerspruch bezüglich der erfassten personenbezogenen Daten wird an dieser Stelle ausdrücklich hingewiesen. Rechtsgrundlage hierfür sind die Artikel 15 bis 21 der EU-Datenschutzgrundverordnung sowie die §§ 46 und 47 Landesdatenschutzgesetz NRW.
Zuständige Aufsichtsbehörde	Beschwerden über das Vorgehen der Stadt Kamp-Lintfort in dieser datenschutzrechtlichen Angelegenheit richten Sie bitte an die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen Postfach 20 04 44 40102 Düsseldorf Telefon 0211 / 38424-0 Fax 0211 / 38424-10 Email poststelle@ldi.nrw.de

Stand: 06/2018

Die Information nach Artikel 13 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) wurde mir heute ausgehändigt:

Datum

Unterschrift